



Flächennutzungsplan der VG Ramstein-Miesenbach Teiländerung VIII, Solarpark Hütschenhausen in der Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach Landkreis Kaiserslautern

Umweltbericht



Juni 2025





Träger der Bauleitplanung

Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach
Am neuen Markt 6
66877 Ramstein-Miesenbach

Ramstein-Miesenbach

den

Herr Ralf Hechler
- Bürgermeister -

Bearbeiter

Lindschulte Kaiserslautern
Albert-Schweitzer-Straße 84
67655 Kaiserslautern

Kaiserslautern,

im Juni 2025

Beschluss:

Annahme Vorentwurf: 08. 10. 2024

Annahme Entwurf:

Satzungsbeschluss:



Gliederung

1.	Einleitung	5
1.1	Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte der Flächennutzungsplanänderung	5
1.2	Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen	6
2.	Fachplanung	7
2.1	Landesentwicklungsprogramm IV (LEP IV)	7
2.2	Regionaler Raumordnungsplan (RROP) Westpfalz 2012/2018	9
2.3	Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg	10
2.4	Flächennutzungsplan 2017 der Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach	10
2.5	Sonstige Schutzgebiete, FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete	11
2.6	Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger sonstiger Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB	12
3.	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	14
3.1	Bestandsaufnahme und Bewertung der Auswirkungen durch geplante Änderungen	14
3.1.1	Schutzgut Fläche	14
3.1.2	Schutzgut Boden	14
3.1.3	Schutzgut Wasser	15
3.1.4	Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt	16
3.1.5	Schutzgut Luft, Klima, Klimawandel	17
3.1.6	Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit	18
3.1.7	Schutzgut Landschaft	18
3.1.8	Schutzgut kulturelles Erbe	18
3.1.9	Wechselwirkungen	18
3.2	Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes	19
3.2.1	Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planungen	19
3.2.2	Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	19
3.3	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen	20
3.4	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	20
4.	Zusätzliche Angaben	23
4.1	Merkmale der verwendeten technischen Verfahren, Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung	23
4.2	Verfahrensablauf	23
5.	Quellen	24
6.	Allgemein verständliche Zusammenfassung	26



Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1	Bereich der Flächennutzungsplanänderung	5
Abbildung 2	Bestand (links) und Planung (rechts) Flächennutzungsplan	6
Abbildung 3	Landesentwicklungsprogramm IV (2008)	7
Abbildung 4	Regionaler Raumordnungsplan Westpfalz IV 2012/2018 (Auszug)	9
Abbildung 5	Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach (2001)	11
Abbildung 6	Sturzflutgefahrenkarte, Wassertiefen (SRI7, 1 Std.), https://geodienste-wasser.rlp-umwelt.de/geoserver/Sturzflut/ .	16

Quellenangaben

Geobasisdaten

Für die Abbildungen werden teilweise Grundlagen des Landesamtes für Vermessung und Geobasisinformation Rheinland-Pfalz (LVermGeo) verwendet (© GeoBasis-DE/LVermGeoRP2002-10-15/Open Data: GeoBasis-DE/LVermGeoRP2019, dl-de/by-2-0, www.lvermgeo.rlp.de)

1. Einleitung

1.1 Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte der Flächennutzungsplanänderung

Die Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach möchte im Rahmen der Wahrnehmung ihrer gemeindlichen Entwicklung eine landwirtschaftliche Fläche von rund 17,9 ha im Osten der Gemarkungsgrenze, im Ortsteil Katzenbach, als Sondergebiet Photovoltaik ausweisen. Der Geltungsbereich ist durch den aktuell gültigen Flächennutzungsplan nicht städtebaulich überplant. Die Darstellung im Flächennutzungsplan ist aktuell eine Landwirtschaftsfläche.

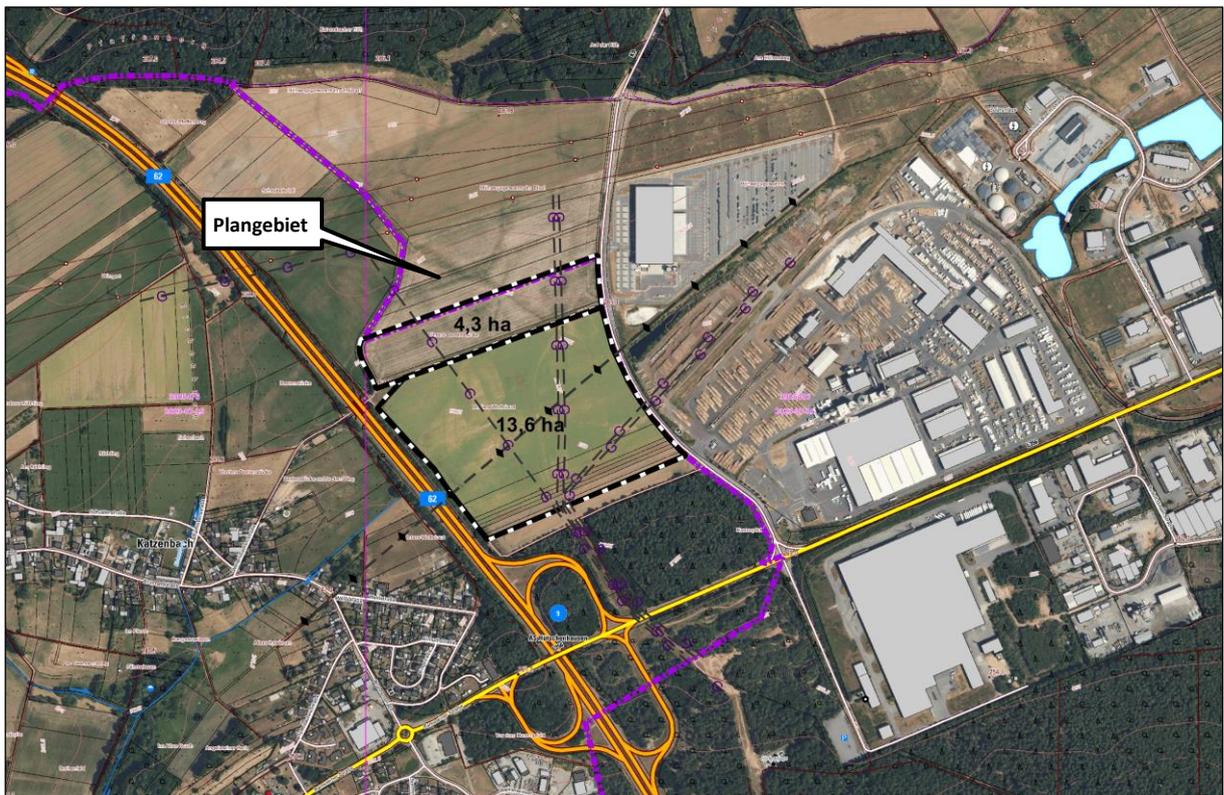


Abbildung 1 Bereich der Flächennutzungsplanänderung

Das Ziel der Änderung ist es, eine landwirtschaftliche Fläche als "Sondergebiet Photovoltaik" auszuweisen. Diese Änderung ist notwendig, um den Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan heraus entwickeln zu können.

Die Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach kommt hier ihrer Verpflichtung nach, die großflächige und städtebauliche Ordnung und Sicherung vorzunehmen. Durch die Planung werden die Versorgungssicherheit, Flächennutzung und die geregelte Gebietsentwicklung vorangetrieben und langfristig gesichert.

Insgesamt wird auf einer Fläche von 17,9 ha eine Änderung der zulässigen Flächennutzung vorgenommen.



Abbildung 2 Bestand (links) und Planung (rechts) Flächennutzungsplan

1.2 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen

Fachgesetze

Um die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB ausreichend zu berücksichtigen und in die Abwägung einzubringen, wird nach § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt. Die darin ermittelten und bewerteten voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen werden im vorliegenden Umweltbericht beschrieben. Der Umweltbericht bildet nach § 2a BauGB einen gesonderten Teil der Begründung des Flächennutzungsplanes. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

Als allgemeine Zielsetzungen sind nach § 1 Abs. 1 BNatSchG (2017) Natur und Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen [...] so zu schützen, dass

1. die biologische Vielfalt,
2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie
3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft

auf Dauer gesichert sind.

Diese Ziele werden durch die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen beachtet.

2. Fachplanung

2.1 Landesentwicklungsprogramm IV (LEP IV)

Im Landesentwicklungsprogramm IV aus dem Jahr 2008 ist die Ortsgemeinde mit keiner besonderen Funktionszuweisung belegt.

Das Planungsgebiet erstreckt sich entlang der Bundesautobahn A 62 als großräumige Straßenverbindung. Die angrenzenden Flächen sind im LEP IV als landesweit bedeutsame Bereiche für den Grundwasserschutz und großräumig bedeutsamen Freiraumschutz ausgewiesen.

Aufgrund dieser Darstellung im LEP IV sind keine Zielkonflikte mit den dort genannten Zielen zu erwarten. Gemäß Richtlinie G 161 soll die Nutzung erneuerbarer Energieträger an geeigneten Standorten ermöglicht und im Einklang mit den europäischen, bundesweiten und landesweiten Zielvorgaben ausgebaut werden.

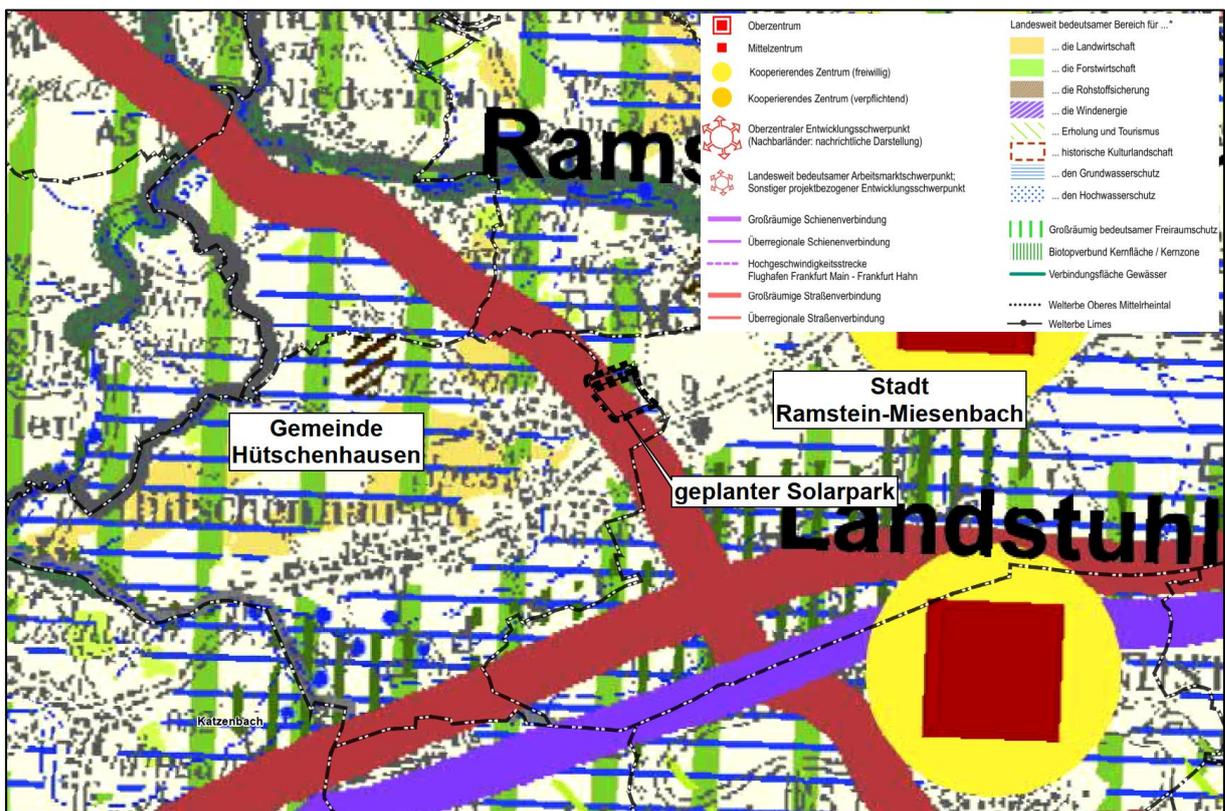


Abbildung 3 Landesentwicklungsprogramm IV (2008)

Landesentwicklungsprogramm IV (LEP) Teilfortschreibung Erneuerbare Energien (2013)

In der Teilfortschreibung des LEP IV aus dem Jahr 2013 unterstützt das Land Rheinland-Pfalz die Umsetzung der Energiewende und der Klimaziele:

"... die vorhandenen Potenziale in den Bereichen Wind, Wasser, Solar und Geothermie sowie Biomasse sind planerisch zu sichern.



... der Anteil der erneuerbaren Energien an der Gesamtenergieversorgung ist daher ... weiter auszubauen. ..."1

Der Grundsatz G 161 zur erneuerbaren Energie stellt die Relevanz des Ausbaues erneuerbarer Energie an geeigneten Standorten noch einmal hervor. Der Grundsatz G 161 zur Solarenergie betont, dass von baulichen Anlagen unabhängige Photovoltaikanlagen "... flächenschonend, insbesondere auf zivilen und militärischen Konversionsflächen sowie auf ertragsschwachen, artenarmen und vorbelasteten Acker- und Grünlandflächen errichtet werden sollen." Grundsätzlich soll durch den Grundsatz G 166 der sparsame Umgang mit Grund und Boden sowie eine nachhaltige Flächeninanspruchnahme gefordert werden. Außerdem sollte eine Grünlandnutzung auch während des Betriebes der Photovoltaikfreiflächenanlagen weiterhin möglich sein sowie ein Anlagenrückbau sichergestellt werden. Bei größeren Vorhaben, d. h. solche, die mehrere Hektare beanspruchen, sollte zusätzlich eine Raumordnerische Prüfung durchgeführt werden, wobei die Notwendigkeit einer solchen Prüfung im Einzelfall geprüft werden soll.² Seit 2023 ist ein Raumordnungsverfahren für PV-FA nicht mehr gefordert.³

Die geplante PV-FA steht nicht im Konflikt mit den Zielen der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV, vielmehr ist eine Umsetzung des Vorhabens sogar in Übereinstimmung mit den genauen Zielen möglich, indem sie vorhandene Potenziale im Bereich der Solarenergie sichert und zum Ausbau an erneuerbaren Energien beiträgt.

4. Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV

Am 17.01.2023 mit Bekanntmachung am 30.01.2023 erfolgte die 4. Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV des Landes Rheinland-Pfalz. Darin erfolgen im Wesentlichen neue Regelungen im Hinblick auf die Errichtung von Windenergieanlagen. Im Grundsatz G 166 wird jedoch Folgendes neu geregelt:

"Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen insbesondere auch entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen errichtet werden. Bei der Berücksichtigung von ertragsschwachen landwirtschaftlichen Flächen soll die jeweilige regionaltypische Ertragsmesszahl zugrunde gelegt werden."

Bei der Berücksichtigung von ertragsschwachen landwirtschaftlichen Flächen soll die jeweilige regionaltypische Ertragsmesszahl zugrunde gelegt werden, die in der Gemeinde Hütschenhausen bei 44,5 liegt.

Im neuen Ziel Z 166 b neu:

"Das Ziel Z 166 b enthält den Auftrag an die regionalen Planungsgemeinschaften zur Ausweisung von mindestens Vorbehaltsgebieten für die Freiflächenphotovoltaik, insbesondere entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen."

¹ Ministerium des Inneren für Sport Rheinland-Pfalz (2017), Teilfortschreibung LEP IV Erneuerbare Energien, Seite 5

² Ministerium des Inneren für Sport Rheinland-Pfalz (2008), Landesentwicklungsprogramm IV (LEP, 2008) Teil B Kap. IV bis VI, Seite 158 ff.

³ Ministerium des Inneren für Sport Rheinland-Pfalz, Antwort auf kleine Anfrage des Abgeordneten Andreas Hartenfels vom 21.02.2023

Ziel Z 166 c neu:

Die Inanspruchnahme von Ackerflächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen soll durch ein regionales und landesweites Monitoring beobachtet werden.

Grundsatz G 168 b:

Im Rahmen der Eigenstromversorgung sollen sowohl industriell, gewerbliche als auch im kommunalen und privaten Sektor, insbesondere Anlagen, die mit erneuerbaren Energien betrieben werden, durch geeignete Maßnahmen der Raumordnung und Bauleitplanung erschlossen werden.

2.2 Regionaler Raumordnungsplan (RROP) Westpfalz 2012/2018

Der Geltungsbereich ist ausschließlich als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Zudem überschneidet sich der Geltungsbereich mit dem Vorranggebiet „Regionaler Grünzug (Z19)“ und mit dem Vorranggebiet „Landwirtschaft (Z 28)“.

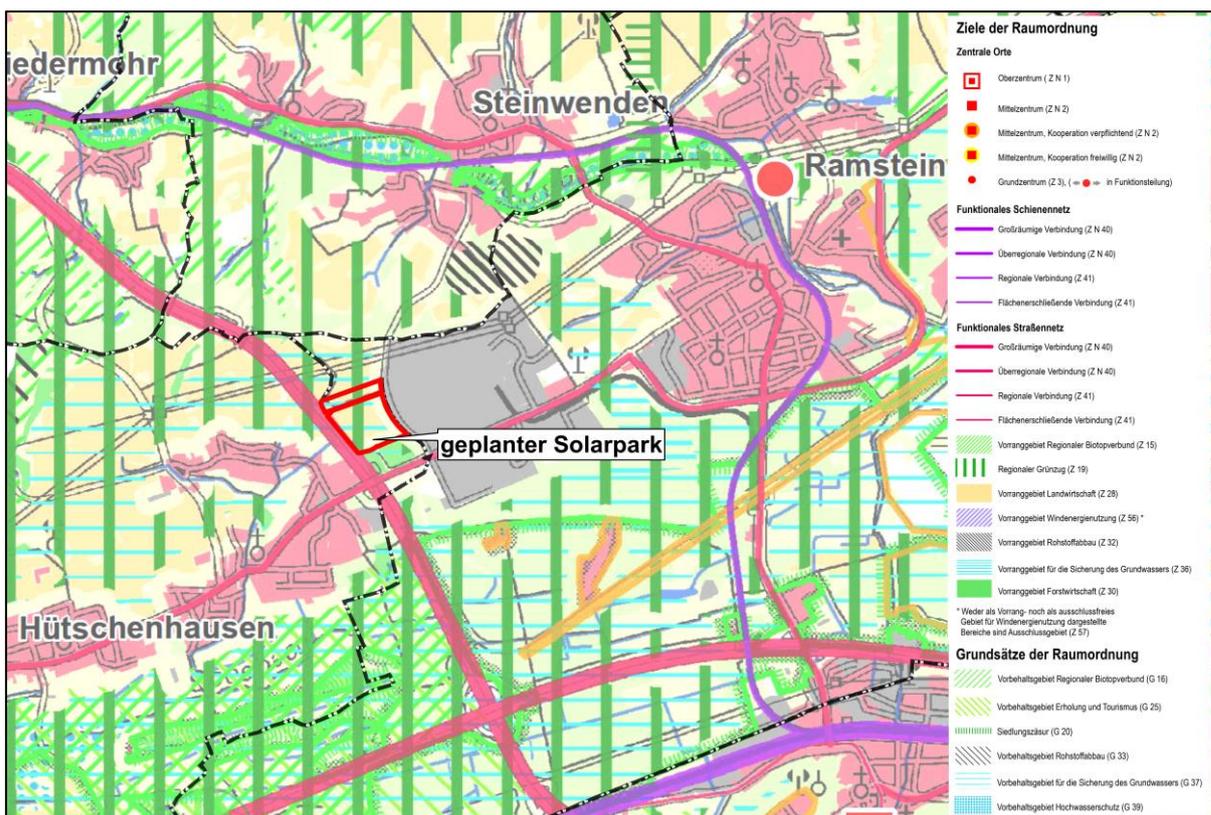


Abbildung 4 Regionaler Raumordnungsplan Westpfalz IV 2012/2018 (Auszug)

Wegen der Vorranggebiete Landwirtschaft (Z 28), mit welchen sich der Geltungsbereich überschneidet, war ein Zielabweichungsverfahren erforderlich. Mit dem Bescheid vom 28.05.2024 wurde einer Abweichung von den Zielen der Raumordnung zugelassen.

In der 1. Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV wurden neue Ziele für die Entwicklung der Windenergie vorgenommen, was für den Flächennutzungsplan ohne Auswirkungen ist.



In der 2. Teilfortschreibung wurden einzelne Mittelzentren neu geordnet, was für den Flächennutzungsplan ebenfalls ohne Belang ist.

In der 3. Teilfortschreibung wurden erneut die Regelungen zur Errichtung von Windkraftanlagen neu definiert und in Teilen neue Gewerbeflächenentwicklungen geregelt, was für den Flächennutzungsplan in Hütschenhausen ebenfalls ohne Belang ist.

Aktuell wird der Regionale Raumordnungsplan Westpfalz aufgrund der Fortschreibung des LEP IV in der 4. Teilfortschreibung fortgeschrieben. Ein Vorentwurf liegt im Mai 2024 noch nicht vor. Dafür sollen gemäß Z 166 b LEP IV RLP Vorbehaltsgebiete für PV-FA, insbesondere entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen, ausgewiesen werden. Auch die Ausweisung von Vorranggebieten ist möglich.

Aufgrund der im RROP Westpfalz dargestellten Ziel Z 28 „Vorranggebiet Landwirtschaft“ wurde ein Zielabweichungsverfahren durchgeführt. Die Zielabweichung wurde mit Bescheid vom 28.05.2024 zugelassen.

Diese umfasst allerdings mehrere Auflagen, die im Bebauungsplan, bzw. bei der Umsetzung zu beachten sind:

- Festlegung der Anschlussnutzung „Landwirtschaft“ nach Aufgabe der Nutzung
- Keine weiteren Flächen für Ausgleichsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen (ausnahmsweise sind Maßnahmen für den Artenschutz (Feldlerche) auch auf landwirtschaftlichen Flächen außerhalb des Geltungsbereiches möglich)
- Gehölzpflanzungen in Nord-Süd-Richtung außerhalb des Zaunes als Korridor für Wildwechsel

2.3 Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg

2.4 Flächennutzungsplan 2017 der Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach

Im Flächennutzungsplan 2001, 1. Fortschreibung, genehmigt am 30.10.2001, sind im Planungsgebiet Flächen für landwirtschaftliche Nutzung sowie Maßnahmen zur Biotopvernetzung dargestellt. Die Vernetzungsfunktion der Biotope hat jedoch an raumordnerischer Bedeutung verloren, da sich die Fläche in einem bereits vorbelasteten Bereich befindet, der durch die unmittelbare Nähe zur Autobahn und dem Industriegebiet Westrich gekennzeichnet ist. Innerhalb des Planungsgebietes verlaufen mehrere Leitungen. Eine 20-kV Freileitung verläuft von Westen nach Osten, während fünf unterirdische Gasleitungen von Norden nach Süden verlaufen und innerhalb des Plangebietes die Richtung ändern.

Da im Flächennutzungsplan im Bereich des Plangebietes Ackerflächen und Flächen für die Biotopvernetzung dargestellt sind, ist der Flächennutzungsplan für das Teilgebiet zu ändern (Teiländerung VIII), damit sich der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickeln kann. Es soll ein „Sondergebiet für Photovoltaik“ dargestellt werden.

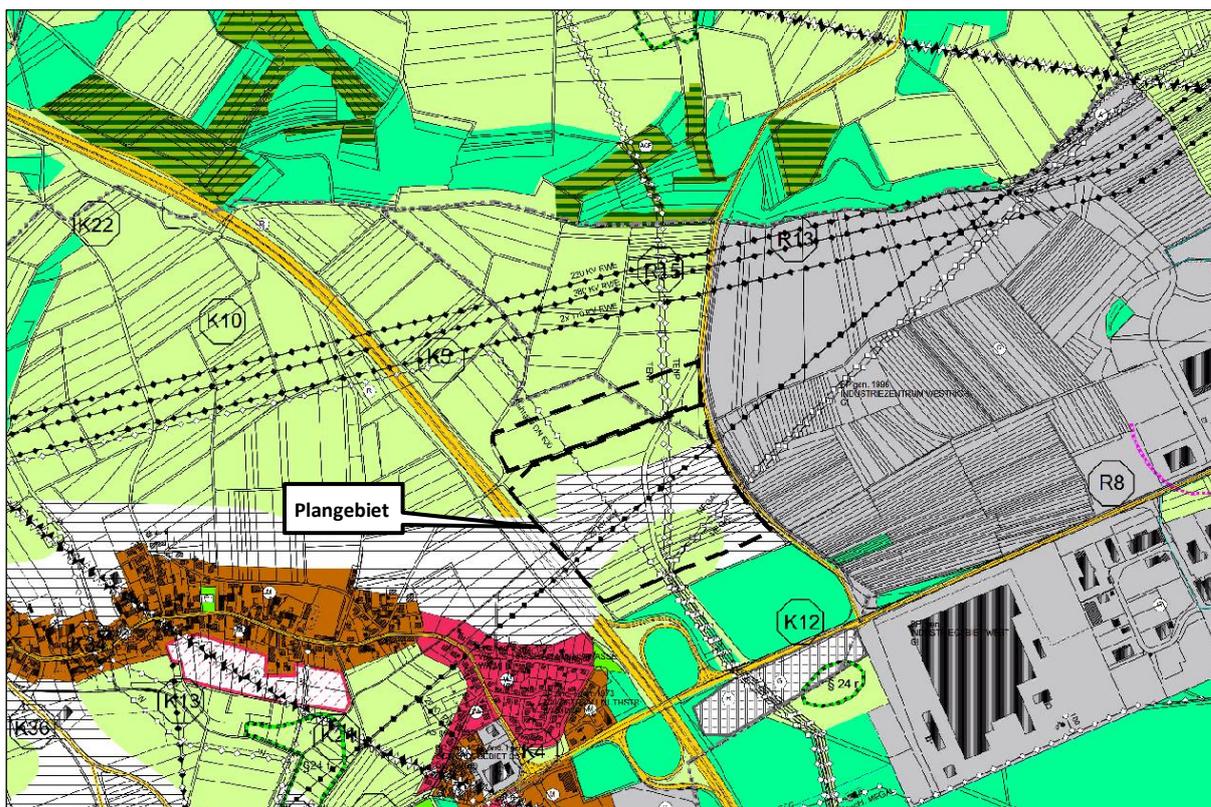


Abbildung 5 Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach (2001)

2.5 Sonstige Schutzgebiete, FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete

Innerhalb des Geltungsbereichs sind keine Vogelschutz- und FFH-(Fauna-Flora-Habitat) Gebiete bekannt. Etwa 900 m südlich befindet sich das FFH-Gebiet "Westricher Moorniederung (FFH-7000-105)". Dieses Gebiet hat auch den Status eines Naturschutzgebiets namens "Östliche Pfälzer Moorniederung (NSG-7300-202)".

In einer Entfernung von ungefähr 5,3 km im Westen liegt ein weiteres Naturschutzgebiet namens "Heimerbrühl (NSG-7300-079)".

Südlich, in ca. 800 m Entfernung, befindet sich das Landschaftsschutzgebiet "Landstuhler Bruch – Oberes Glantal (LSG-7300-042)".

Die Planung wird jedoch keine negativen Auswirkungen auf die Schutzgebiete haben, da es sich um eine PV-Anlage handelt und keine schädlichen Einflüsse zu erwarten sind. Zudem ist das Gebiet bereits durch die Autobahn und das Industriezentrum Westrich stark vorbelastet.

Geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG und § 15 LNatSchG Rheinland-Pfalz

Innerhalb des Geltungsbereichs befinden sich keine geschützten Biotope gemäß § 30 BNatSchG und § 15 LNatSchG Rheinland-Pfalz.



Die nächstgelegenen zu schützenden Biotope liegen etwa 600 m westlich entfernt und umfassen die "Feuchtwiesen zwischen Katzenbach und Spesbach (GB-6511-0133-2009)". Ebenso befindet sich südlich in etwa 800 m Entfernung der "Bruchwald O Spesbach (GB-6511-0824-2009)".

Aufgrund der Lage und der A 62 zwischen ihnen kann eine Beeinträchtigung der geschützten Biotope durch die PV-Anlage ausgeschlossen werden.

Etwa 950 m nördlich befindet sich die "Feuchtwiesenbrache südlich Weltersbach (GB-6511-0056-2009)", und nordwestlich liegen die "Sandmagerrasen am Naturdenkmal 'Schulzendell' und 'Etesrech' (GB-6510-1040-2009)".

Durch die Entfernung und die dazwischenliegenden Waldflächen werden diese Biotope nicht von der Planung tangiert.

Aufgrund der bereits bestehenden Vorbelastung durch die A 62 und das Industriezentrum Westrich kann eine Beeinträchtigung für alle Biotope ausgeschlossen werden.

Grabungsschutzgebiete Archäologische Denkmalpflege

Grabungsschutzgebiete sind im Plangebiet keine vorhanden. Es sind auch keine sonstigen Denkmäler bekannt.

2.6 Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger sonstiger Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde, Kaiserslautern den 30.10.24

Es sollte nach der UNB eine Eingrünung der Ost-, Nord- und Südseite mit standortgerechten heimischen Laubgehölzen durchgeführt werden.

Stellungnahme der Kreisverwaltung Kaiserslautern, Abteilung Bauen und Um-welt, Kaiserslautern den 20.11.24

Es ist aufgrund der Tieflage der PV-FA ausgeschlossen, dass Blendwirkungen auftreten. Durch die Lage und Ausrichtung der Module in Richtung des Autobahndamms wird eine Beeinträchtigung zusätzlich minimiert.

Stellungnahme der SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Kaiserslautern den 20.11.24

Es werden Hinweise zur Oberflächenentwässerung sowie zur Starkregenvorsorge gegeben. Ebenso erfolgen Hinweise zur nahegelegenen Brunnenanlage und zum Bodenschutz. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass keine Altablagerungen im Geltungsbereich bekannt sind und der geplante Standort für PV-FA grundsätzlich mit den Anforderungen des vorsorgenden Bodenschutzes vereinbar ist.



Stellungnahme des Forstamts, Otterberg den 25.11.24

Es werden Hinweise zu den Vollzugshinweisen des MKUEM sowie zum einzuhaltenden Sicherheitsabstand von 25 Metern zum Waldrand gegeben. Ebenso wird darauf hingewiesen, einen Abstand von 25 Metern zu den Gehölzstreifen im Westen einzuhalten. Zudem soll ein Hinweis auf mögliche Beschattungseffekte erfolgen.

Stellungnahme der Landesbetrieb Mobilität, Kaiserslautern den 26.11.24

Es werden Hinweise zum Blendgutachten gegeben. Zudem wird ein zusätzliches Entwässerungskonzept gefordert.

Stellungnahme der Autobahn GmbH des Bundes, Neunkirchen, den 29.11.24

Es wird darauf hingewiesen, dass die Böschungsbereiche im Dammbereich bei der Zuwegung erhalten bleiben sollen. Zudem erfolgt der Hinweis, dass keine Blend- oder Ablenkungsgefahr für Verkehrsteilnehmer entstehen darf. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass kein Anspruch auf Rückschnitt der Bäume am Fahrbahnrand aufgrund möglichen Schattenwurfs für den Solarparkbetreiber besteht.

Stellungnahme der Planungsgemeinschaft Westpfalz, Kaiserslautern, den 06.12.24

Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhaben den Schutzzweck von geschützten Biotopen, geschützten Landschaftsbestandteilen sowie FFH- und Vogelschutzgebieten nicht beeinträchtigen darf. Zudem wird auf die landespflegerischen Festsetzungen in den textlichen Festsetzungen hingewiesen. Des Weiteren erfolgt der Hinweis, dass die Festsetzung der Bodenfreiheit von circa 20 cm auf mindestens 20 cm angepasst werden soll.



3. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

3.1 Bestandsaufnahme und Bewertung der Auswirkungen durch geplante Änderungen

Der Umweltzustand und die besonderen Umweltmerkmale im unbeplanten Zustand werden nachfolgend auf das jeweilige Schutzgut bezogen dargestellt, um die besondere Empfindlichkeit von Umweltmerkmalen gegenüber der Planung herauszustellen und Hinweise auf ihre Berücksichtigung im Zuge der planerischen Überlegung zu geben.

Anschließend wird die mit der Durchführung der Planung verbundene Veränderung des Umweltzustandes dokumentiert und bewertet. Die mit der Planung verbundenen Umweltwirkungen werden deutlich herausgestellt, um daraus anschließend Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zur Kompensation erheblich negativer Umweltwirkungen abzuleiten.

Durch die EU-Umwelthaftungsrichtlinie und das daraus abgeleitete Umweltschadengesetz soll auf der Grundlage des Verursacherprinzips ein Ordnungsrahmen für die Umwelthaftung auch bezüglich der Biodiversität (Boden, Wasser, Luft, Flora und Fauna) geschaffen werden. Der vorliegende Umweltbericht ist - i. V. m. der darin enthaltenen Abarbeitung der Eingriffsregelung - damit für die Rechtssicherheit der Planung von zentraler Bedeutung.

3.1.1 Schutzgut Fläche

Der Geltungsbereich hat eine Flächengröße von rund 17,9 ha. Die gesamte Fläche dient u. a. als Ackerfläche (u. a. Getreideanbau).

Nachfolgend sind zur Verdeutlichung der örtlichen Gegebenheiten Fotos aus der Bestandsaufnahme angeführt.

3.1.2 Schutzgut Boden

Der Boden nimmt mit seinen vielfältigen Funktionen eine zentrale Stellung im Ökosystem ein und besitzt aufgrund seiner natürlichen und funktionellen Nutzungsmöglichkeiten eine entscheidende Lebensgrundlage für den Menschen. Ebenso übernimmt der Boden wichtige Funktionen hinsichtlich der Standortbedingungen von Flora und Fauna. Er ist entscheidend für die Funktionen des Wasserhaushaltes und Kohlenstoffkreislaufes. Seine Entstehungsgeschichte kann lange geologische Zeiträume umfassen und kann durch kurzzeitige Eingriffe des Menschen entscheidend verändert werden. Diese Eingriffe können durch Verdichtung, Umwälzung und Versiegelung des Bodens entstehen.

Der Geltungsbereich umfasst überwiegend eine Nutzungsart. Die Fläche wird unter anderem als Ackerland genutzt, insbesondere für den Getreideanbau. Die Bodengroßlandschaft weist einen hohen Anteil an Sand-, Schluff- und Tonsteinen auf, die häufig in Wechsellagerung mit Löss vorkommen. Vorherrschend sind podsolige und pseudovergleyte Braunerden aus Sandstein (Buntsandstein).

Die Standorttypisierung zeigt im Süden des Plangebietes Standorte mit mittlerem Wasserspeichungsvermögen und einem schlechten bis mittleren natürlichen Basenhaushalt. Im Norden dominieren



hingegen Standorte mit hohem Wasserspeichungsvermögen, jedoch ebenfalls mit einem schlechten bis mittleren natürlichen Basenhaushalt.

Die vorherrschenden Bodenarten sind anlehmiger Sand (SI) im Süden, während sich im Zentrum leh-miger Sand (IS), stark lehmiger Sand (SL) und Lehm (L) befinden. Im Norden dominiert sandiger Lehm (sL). In oberflächennahen Schichten kommen Buntsandstein und Formsand als Rohstoffe vor.⁴

Die Radonkonzentration beträgt 51,7 kBq/m³.⁵

Nach derzeitigen Erkenntnissen gibt es für den Geltungsbereich keine Hinweise auf:

- Altstandorte oder Altablagerungen
- aktuellen bzw. ehemaligen Bergbau
- Kampfmittel oder Reste von jenen (ohne Begehung durch den Kampfmittelräumdienst)

3.1.3 Schutzgut Wasser

Gewässer bzw. der Boden- und Grundwasserhaushalt sind Bestandteile des Naturhaushalts, Lebens-räume für Tiere und Pflanzen und gehören zu den Lebensgrundlagen des Menschen.

Im Plangebiet sind keine Fließgewässer vorhanden. Im unmittelbaren Bereich des Plangebietes befin-den sich keine bestehenden Trinkwasserschutzgebiete oder solche im Entwurf. Etwa 5,5 km westlich liegt jedoch ein Trinkwasserschutzgebiet (Bruchmühlbach-Miesau, Hütschenhausen, mit zwei Tiefbrun-nen im Bereich des Zweckverbands Wasserversorgung Ohmbachtal). Ein weiteres Trinkwasserschutz-gebiet befindet sich in nordöstlicher Richtung, etwa 3 km entfernt, in Steinwenden, ebenfalls mit einem Tiefbrunnen.

Im Südwesten, in einer Entfernung von 1,3 km, gibt es ein Trinkwasserschutzgebiet im Entwurf (Hütschenhausen, Ortsteil Spesbach, mit einem Tiefbrunnen). Ein weiteres Schutzgebiet im Entwurf liegt 1,8 km östlich in Ramstein und umfasst zwei Tiefbrunnen.

Im weiteren Umfeld der geplanten Anlage sind keine festgesetzten Überschwemmungsgebiete vorhan-den. Das nächstgelegene Überschwemmungsgebiet befindet sich an der Glan, etwa 3 km südwestlich, sowie am Mohrbach im Nordosten, in rund 3,2 km Entfernung.⁶

Innerhalb des Plangebiets zeigen die Sturzflutgefahrenkarten Starkregenabflussrinnen, die auf dem der-zeitigen Ackerland jedoch nur bedingt erkennbar sind. Durch die geplante Begrünung und die entste-hende Wiesenfläche ist keine Gefährdung zu erwarten.

⁴ Landesamt für Geologie und Bergbau RLP, https://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lgb&view_id=19, zuletzt zugegriffen am 04.02.2025.

⁵ GeoDatenArchitektur (GDA) Wasser RLP, <https://gda-wasser.rlp-umwelt.de/GDAWasser/client/gisclient/index.html?&applicationId=86183>, zuletzt zugegriffen 04.02.2025.

⁶ Landesamt für Umwelt RLP, Wasserportal, <https://wasserportal.rlp-umwelt.de/geoexplorer>, zuletzt zugegriffen am 04.02.2025.

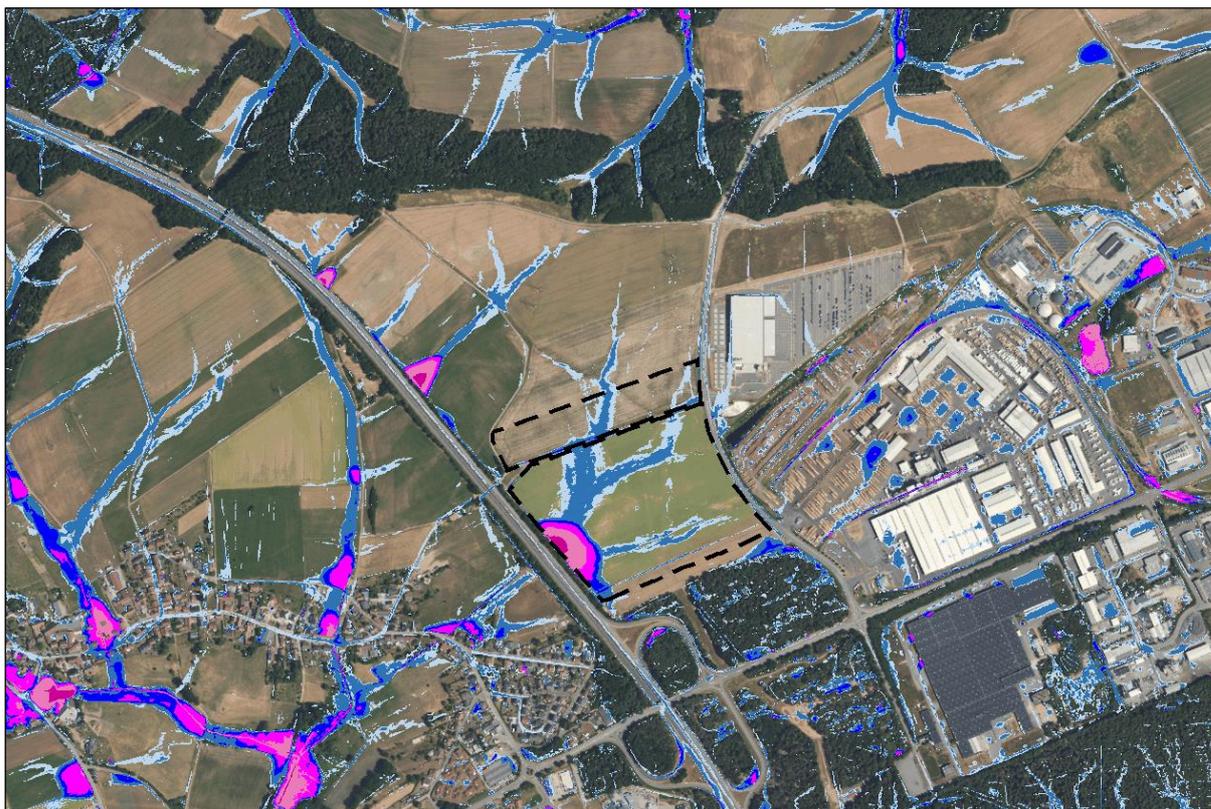


Abbildung 6 Sturzflutgefahrenkarte, Wassertiefen (SR17, 1 Std.), <https://geodienste-wasser.rlp-umwelt.de/geoserver/Sturzflut/>.

3.1.4 Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

Auf der Grundlage des BNatSchG sowie der Europäischen FFH (Fauna-Flora-Habitat)-Richtlinie und Vogelschutz-Richtlinie sind wildlebende Tiere und Pflanzen als Bestandteile des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Ihre Lebensräume sowie sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und gegebenenfalls wiederherzustellen.

Schutzgut Pflanzen

Im Untersuchungsraum wurden im Jahr 2024 und 2025 von Lindschulte Kaiserslautern eine Biotoypenkartierung durchgeführt.

Der Geltungsbereich weist eine gleichbleibende Wertigkeit bezüglich des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt auf.

Durch die Kartierung wurde festgestellt, dass der Geltungsbereich fast vollständig aus HA0-Ackerflächen besteht. Ein kleiner Bereich im Südwesten wurde als EA3-Fettwiese kartiert.

Südlich des Geltungsbereichs befinden sich, in einem Abstand zum Solarpark von über 30 Metern, gemischte Waldbestände aus Nadel- und Laubgehölzen. Nördlich schließen sich weitere Acker- und Grünlandflächen an, östlich verläuft die Straße K9, und westlich befinden sich weitere Gehölzstrukturen.



Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL, die in Rheinland-Pfalz vorkommen können, sind im und angrenzend an das UG nicht bestätigt bzw. aufgrund der vorhandenen Biotopsituation nicht zu erwarten. Auf Grundlage der Auswertung vorhandener Daten sowie des Lebensraumpotenzials im UG sind entsprechend ihrer Standortansprüche und ihrer Verbreitung Vorkommen auszuschließen. Eine Prüfung der vorhabenbedingten Betroffenheit kann dementsprechend entfallen.

Schutzgut Tiere, biologische Vielfalt/Artenschutz

Die besonders und streng geschützten Arten sind nach § 7 (2) Nr. 13, 14 BNatSchG i. V. m. § 44 BNatSchG bei der Planung zu berücksichtigen.

Um das Konfliktpotenzial mit dem Artenschutz zu beurteilen, wurde **im Rahmen des Umweltberichtes zum Bebauungsplan "Solarpark Hütschenhausen"** eine artenschutzfachliche Relevanzprüfung durchgeführt. In der Relevanzprüfung wurden zunächst alle Arten aus allen europäisch geschützten Arten "herausgefiltert" (Abschichtung), für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die aufgrund dessen keiner detaillierten artenschutzrechtlichen Prüfung mehr unterzogen werden müssen.

Zur artenschutzrechtlichen Potenzialabschätzung wurden folgende Quellen herangezogen:

- LANIS
- Rote Listen RLP
- Artensteckbriefe (Anhang-IV-Arten FFH-RL; streng geschützte Arten)
- Artensteckbriefe (Anhang-II-Arten FFH-RL).

Diese Unterlagen wurden analysiert und berücksichtigt.

Nach einem Abgleich der ökologischen Lebensraumansprüche der Arten mit den durch das Vorhaben hervorgerufenen Eingriffen wurde festgestellt, dass Lebens- oder Teillebensräume der Feldlerche im Geltungsbereich PV-FA zerstört oder beeinträchtigt werden, die eine lokale Population streng geschützter Arten gefährdet.

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes wird das Schutzgut Tiere, Pflanzen und ökologische Vielfalt bei Einhaltung der im Bebauungsplan definierten Vermeidungs-/Schutzmaßnahmen und Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen nicht erheblich beeinträchtigt.

3.1.5 Schutzgut Luft, Klima, Klimawandel

Das Schutzgut Luft ist eine bedeutende Grundlage des Lebens. Neben der menschlichen Gesundheit werden Schutzgüter wie Pflanzen, Tiere, Kultur- und Sachgüter von der Luftqualität beeinflusst. Auf Luftverunreinigungen bzw. -veränderungen sind Belastungen des Klimas auf klein- und großräumiger bis zur regionalen und globalen Ebene zurückzuführen.

Der Bereich um Hütschenhausen gehört entsprechend seiner Lage großklimatisch betrachtet zu der Klimazone "Seeklima/Maritimes; ozeanisches Klima". Das Klima ist mild, allgemein warm und gemäßigt.



Die Klimaklassifikation nach Köppen und Geiger ist Cfb. Ohne Berücksichtigung lokaler orografischer Modifikationen herrschen in Mitteleuropa und somit auch im UG von Hütschenhausen während des ganzen Jahres großräumig überwiegend Westwinde vor. Die von der Zirkulation gesteuerten Tiefdruckgebiete ziehen überwiegend über den nördlichen Teil Deutschlands hinweg ostwärts. Die Ausläufer beeinflussen das UG in abgeschwächter Form. Die durchschnittliche Jahrestemperatur beträgt 10,0 °C, während die jährliche Niederschlagsmenge 805 mm erreicht.^{7, 8}

3.1.6 Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit

Eine intakte Umwelt ist die Lebensgrundlage für den Menschen. Für die Betrachtung des Menschen als Schutzgut selbst sind zum einen gesundheitliche Aspekte in der Bauleitplanung, vorwiegend Lärm und andere Immissionen, zum anderen regenerative Aspekte, wie Erholung, Freizeitfunktionen und Wohnqualität, von Bedeutung.

Dem Geltungsbereich kommt in seinem aktuellen Zustand eine niedrige Bedeutung für das Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit zu. Es gehen von ihm nach aktuellem Kenntnisstand keine schädlichen Einflüsse für die menschliche Gesundheit aus.

Für die wohnumfeldnahe Erholung hat das Gebiet eine gewisse Bedeutung, da es sich hier um offenen Freiraum handelt, der zu Erholungszwecken (Sport, Landschaftserleben, usw.) genutzt werden kann.

3.1.7 Schutzgut Landschaft

Bei der Betrachtung der Landschaft als Schutzgut stehen das Landschaftsbild bzw. die optischen Eindrücke im Vordergrund. Von Bedeutung sind alle Elemente des Landschaftsbildes, die die Aspekte Vielfalt, Eigenart und Schönheit prägen.

Im Plangebiet und dessen näherer Umgebung befinden sich keine Landschaftsschutzgebiete. In unmittelbarer Nähe der Anlage befindet sich zudem kein Wander- oder Fahrradweg.

3.1.8 Schutzgut kulturelles Erbe

Unter dem Schutzgut kulturelles Erbe sind Kultur- und sonstige Sachgüter zu verstehen, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung, architektonisch wertvolle Bauten oder archäologische Schätze darstellen.

Innerhalb des Untersuchungsbereichs sind weder Flächendenkmäler noch Kultur- oder Bodendenkmäler verzeichnet.

3.1.9 Wechselwirkungen

⁷ DWD Climate Data Center (CDC) (2024): Hütschenhausen.

⁸ KOTTEK M., GRIESER J., BECK C., RUDOLF B. und RUBEL F. (2006): World Map of Köppen-Geiger Climate Classification.



Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge unter den Schutzgütern zu betrachten. Die aus methodischen Gründen auf Teilsegmente des Naturhaushaltes, die sogenannten Schutzgüter bezogenen Auswirkungen, betreffen also ein stark vernetztes komplexes Wirkungsgefüge.

Im Geltungsbereich führt die Bebauung mit einer aufgeständerten Photovoltaikanlage zu Veränderungen der Flächennutzung. Durch die bauliche Anlage werden der Wasserablauf und die Verdunstung verändert. Hingegen kann durch die Beendigung der intensiven Landwirtschaft hin zu einer extensiven Flächennutzung sich der Boden erholen und Pflanzen können sich neu ansiedeln. Zugleich könnten bestimmte Vogelarten gezwungen sein, in Nachbarhabitats auszuweichen, wohingegen für bestimmte Arten neue Räume erschlossen werden.

3.2 Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes

3.2.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planungen

Mit der Planung sind die unter Ziffer 2.1 ermittelten **Umweltauswirkungen auf Ebene der Flächennutzungsplanung** für den Gesamttraum der Gemeinde Hütschenhausen verbunden. Eine Zusammenfassung der Umweltauswirkungen ist in Tabelle 1 dargestellt.

Tabelle 1 Zu erwartende Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter und ihre Bewertung

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Fläche	Teilweise bauliche Überformung, Gesamtfläche 17,9 ha	°°
Boden	Regeneration von intensiv genutzten Böden	°
Wasser	Erhöhung der Grundwasserneubildungsrate Lagemäßige Änderung des oberirdischen Wasserabflusses/Versickerung, Steigerung der Qualität	°
Tiere und Pflanzen	Inanspruchnahme von Flächen mit Entwicklungsmöglichkeiten für Arten- und Lebensgemeinschaften	°
Luft, Klima/Klimawandel	Temporäre Emissionen in der Bauphase, langfristig Erzeugung von EEG und Einsparung von fossilen Brennstoffen	-
Mensch und menschliche Gesundheit	Temporäre Emissionen in der Bauphase, keine Immissionen durch die Anlage im Betrieb	-
Landschaft/naturbezogene Erholung	Veränderung des Landschaftsbildes/Empfinden durch eine bauliche Anlage	°
Kulturelles Erbe und Sachgüter	Berücksichtigung potenzieller archäologischer Funde	-
Wechselwirkungen	Geringfügige Versiegelung, veränderte Versickerungsorte, Regeneration von Böden, Verlagerung von Lebensräumen/Wegen für Tiere, Landschaft	°

°° sehr erheblich/ °° erheblich/ ° weniger erheblich/ - nicht erheblich

3.2.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung



Wenn die Fläche nicht überplant und in der Folge zukünftig mit einer PV-FA bestückt wird, ist von einer fortdauernden landwirtschaftlichen Nutzung auszugehen. Infolgedessen wäre damit zu rechnen, dass der Status quo so fortbestehen würde.

Ohne das geplante Vorhaben käme es weiter nicht zur Erzeugung von Strom aus regenerativen Quellen.

3.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen

Die Belange des Umweltschutzes sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB bei der Aufstellung der Bauleitpläne und in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Im Besonderen sind auch die Grundlagen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gemäß § 1a BauGB i. V. m. § 18 Abs. 1 BNatSchG und damit die Beeinträchtigung von Natur und Landschaft zu beurteilen.

Parallel zur Flächennutzungsplanänderung wird von der Gemeinde Hütschenhausen für den Geltungsbereich der Bebauungsplan "Solarpark Hütschenhausen" aufgestellt. In dem dazugehörigen Umweltbericht sind Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich des Eingriffes vorgesehen.

Auf Ebene der Flächennutzungsplanung sind im Rahmen dieser Planung keine Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und Ausgleich vorgesehen, da der Flächennutzungsplan keine baulichen Tätigkeiten zulässt und daher keine direkten Beeinträchtigungen hierdurch entstehen.

Maßnahmen sind hier u. a. die Prüfung von anderweitigen Planungsmöglichkeiten in der Gemeinde und am Standort.

In Bezug auf die Konkretisierung möglicher Maßnahmen wird hier auf die nachgelagerten Ebenen der Bebauungsplanung und Vorhabenzulassung verwiesen.

3.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Das Büro Kernplan, Gesellschaft für Städtebau und Kommunikation mbH hat die Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach hinsichtlich geeigneter Flächen für Freiflächen-Photovoltaik untersucht.

Im Sinne des Vermeidungsgebotes und zum sorgsamem Umgang mit Grund und Boden sind mögliche Alternativen zu ermitteln.

Für die Standortfindung wurden unterschiedliche Kriterien nach den jeweiligen Vorgaben herangezogen.

Nach § 37 Abs. 1 EEG 2023 sind vor allem Flächen heranzuziehen, welche:

- im 500 m Randbereich von Autobahnen oder Schienenwegen liegen
- als Ackerland oder Grünland genutzt werden und in einem landwirtschaftlich benachteiligten Gebiet liegen.



Ausgeschlossen werden Siedlungsbereiche sowie die Waldflächen inklusive eines Pufferabstandes von 50 m.

Es sind Flächen auszuschließen, welche für den Naturschutz besonders bedeutsam sind. Hierzu zählen:

- Flora-Fauna-Habitat (FFH)-Gebiete
- Vogelschutzgebiete
- Naturschutzgebiete
- Landschaftsschutzgebiete
- Biotopkomplexe und geschützte Biotope
- Biotopverbund LEP.

Aus Sicht eines Betreibers sind technische und unternehmerische Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Diese sind:

- die Flächenverfügbarkeit
- die Flächengröße und -zuschnitt
- die spezifische Einstrahlung
- die Exposition und potenzielle Geländeversattung
- ein wirtschaftlicher Netzverknüpfungspunkt in räumlicher Nähe zur Vorhabenfläche
- geringer Erschließungsaufwand.

Aufgrund der Vorrangausweisungen im Regionalen Raumordnungsplan Westpfalz IV sind folgende Vorranggebiete auszuschließen:

- Vorranggebiet Landwirtschaft
- Vorranggebiet Regionaler Biotopverbund.

Im Sinne der Akzeptanz von PV-FA in der Bevölkerung sind folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

- Abstand zur Wohnbebauung
- Einsehbarkeit der Anlage von Wohnlagen aus.

Variantenprüfung

Anhand der Standortuntersuchung des Büros Kernplan, Gesellschaft für Städtebau und Kommunikation mbH von 2022/2023 wurden insgesamt fünf größere Flächen in der Ortsgemeinde ermittelt, die als potenziell geeignet für die Nutzung regenerativer Energien angesehen werden. Einige dieser Flächen sind jedoch derzeit anderweitig genutzt, und es ist unklar, ob sie kurzfristig für solche Zwecke zur Verfügung stehen. Andere potenzielle Flächen sind bereits von landwirtschaftlichen Betrieben oder Hallen belegt. Die verbleibenden Flächen ohne Restriktionen haben ineffektive Zuschnitte und sind zu klein. Daher wird die geplante Fläche für die PV-FA als gut geeignet angesehen und sollte zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien genutzt werden, da es nur wenige weitere Potenziale im Gebiet der Ortsgemeinde Hütschenhausen gibt.



Die Studie zeigt, dass der Bereich des Plangebiets als Diskussionsfläche betrachtet wird, da er sich im 500 m Pufferabstand zur Bundesautobahn A 62 befindet. Der östliche Bereich des Plangebiets wird als restriktiv betrachtet, obwohl er nicht innerhalb der Diskussionsfläche liegt. Dieser Bereich entfällt aufgrund eines Abstands von 100 m zu einem Industriegebiet, nicht zu einer Siedlung. Aufgrund der vielfältigen Emissionen und der typischen Nutzungen eines Industriegebiets ist es für die Errichtung der geplanten PV-FA nicht erforderlich, einen Abstand zu dem Industriezentrum einzuhalten.

Gemäß dem Leitfaden zur Planung und Bewertung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen aus raumordnerischer Sicht vom 18. Januar 2024 soll die die Nutzung von Ackerflächen im gesamten Land für den Bau weiterer Freiflächen-Photovoltaikanlagen (Stand: 31. Dezember 2020) auf 2 Prozent beschränkt werden.

In einzelnen Kommunen können auch mehr als zwei Prozent der Ackerfläche für PV-FA in Anspruch genommen werden, d.h. überplant werden, solange dies mit den Belangen der örtlichen Landwirtschaft vereinbar ist (vgl. Begründung zu G 166 c LEP IV RLP). Die Belange der örtlichen Landwirtschaft sind aus raumordnerischer Sicht grundsätzlich gewahrt, wenn bei Überschreitung der zwei Prozent keine Vorranggebiete Landwirtschaft oder insgesamt nicht mehr als fünf Prozent der örtlichen Ackerfläche in Anspruch genommen werden.

Die landwirtschaftliche Fläche beträgt in der Gemeinde Hütschenhausen 1197 ha. Die geplante PV-FA nimmt dabei mit einer Größe von 17,9 ha ungefähr 1,5 % der landwirtschaftlichen Fläche in Anspruch. Damit entspricht die geplante PV-FA den Anforderungen des o.g. Leitfadens, da die 5%-Grenze bei Inanspruchnahme von Flächen des Vorranggebietes Landwirtschaft eingehalten wird und somit mit den Belangen der örtlichen Landwirtschaft vereinbar sind.

Es hat sich gezeigt, dass in der Gemeinde Hütschenhausen nur wenige Flächen den obigen Kriterien entsprechen. Der Großteil der Gemeinde sind landwirtschaftliche Flächen (66,4 %). Diese Flächen überschneiden sich fast vollständig mit dem Vorranggebiet Landwirtschaft, welches grundsätzlich ein hartes Ausschlusskriterium darstellt. Liegen Flächen innerhalb des EEG-Förderkorridors kann eine Umsetzung mittels eines Zielabweichungsverfahrens realisiert werden. Außerhalb des 500 m EEG-Förderkorridors ist eine Realisierung bei einer Überschneidung mit dem Vorranggebiet Landwirtschaft nicht sinnvoll. Restriktionsfreie Flächen sind innerhalb der Ortsgemeinde nur vereinzelt und kleinräumig vorhanden, sodass diese nicht wirtschaftlich umsetzbar sind. Die fünf größeren Flächen in der Ortsgemeinde, die als potenziell geeignet für die Nutzung regenerativer Energien angesehen werden, sind derzeit anderweitig in Nutzung, und es ist unklar, ob sie kurzfristig als PV-Fläche zur Verfügung stehen.

Die Prüfung von Alternativen am Standort hat gezeigt, dass der aktuelle Entwurf die optimale Planung in Bezug auf die Ackerzahlen sowie die Lage innerhalb des 500 m EEG-Förderkorridors darstellt. Darüber hinaus liegt die geplante PV-FA teilweise innerhalb der 200 m Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB. Weiter können durch das aktuelle Layout und die gute bestehende Zuwegung die Bau-phase und somit die baubedingten Eingriffe weitestgehend minimiert werden.



4. Zusätzliche Angaben

4.1 Merkmale der verwendeten technischen Verfahren, Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung

Schwierigkeiten bei den verwendeten technischen Verfahren und bei der Zusammenstellung traten nicht auf.

4.2 Verfahrensablauf

Die Flächennutzungsplanänderung wurde öffentlich ausgelegt, um der Öffentlichkeit die Gelegenheit zu geben, zur vorgelegten Planung eine Stellungnahme abzugeben. Gleichzeitig wurden alle Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange angeschrieben, mit der Bitte, ebenfalls entsprechende Anregungen und Hinweise zur Teiländerung VIII vorzulegen.

Die Unterlagen können in den Räumlichkeiten und im Online-Auftritt der Gemeinde eingesehen werden.

Aufstellungsbeschluss: 08. 10. 2024

Frühzeitige Offenlage: 28.10.2024 bis einschließlich 29.11.2024

Offenlage: _____

Satzungsbeschluss: _____

Hinweise und Anregungen zu Umweltbelangen

Die im Verfahren gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgegebenen Stellungnahmen mit Umweltbelangen wurden berücksichtigt.



5. Quellen

- BAUGESETZBUCH/BAUGB (2021): Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist.
- Bundesamt für Naturschutz (BfN), Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen, <https://www.bfn.de/sites/default/files/BfN/service/Dokumente/skripten/skript247.pdf>, zuletzt aufgerufen 24.05.2024.
- Bundesamt für Umwelt (BAFU), <https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/elektrosmog/fachinformationen/elektrosmog-quellen/photovoltaikanlagen-als-elektrosmog-quelle.html>, zuletzt aufgerufen 24.05.2024.
- BUNDEARTENSCHUTZVERORDNUNG/BARTSCHV (2015): Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (2013) vom 16.02.2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21.01.2013 (BGBl. I S.95) geändert worden ist.
- BUNDESBODENSCHUTZGESETZ/BBODSCHG (2021): Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25.02.2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist.
- BUNDESNATURSCHUTZGESETZ/BNATSCHG (2021): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege Bundesnaturschutzgesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25.02.2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist.
- CLIMATE DATA, <HTTPS://DE.CLIMATE-DATA.ORG/EUROPA/DEUTSCHLAND/RHEINLAND-PFALZ/ROCKENHAUSEN-22119/>, ZULETZT AUFGERUFEN 22.05.2024.
- EUROSTAT, DIE STATISTISCHE SYSTEMATIK DER WIRTSCHAFTSZWEIGE IN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT (NACE) IST DIE SYSTEMATIK DER WIRTSCHAFTSZWEIGE IN DER EUROPÄISCHEN UNION (EU), [HTTPS://EC.EUROPA.EU/EUROSTAT/STATISTICS-EXPLAINED/INDEX.PHP?TITLE=GLOSSARY:STATISTICAL_CLASSIFICATION_OF_ECONOMIC_ACTIVITIES_IN_THE_EUROPEAN_COMMUNITY_\(NACE\)/DE](HTTPS://EC.EUROPA.EU/EUROSTAT/STATISTICS-EXPLAINED/INDEX.PHP?TITLE=GLOSSARY:STATISTICAL_CLASSIFICATION_OF_ECONOMIC_ACTIVITIES_IN_THE_EUROPEAN_COMMUNITY_(NACE)/DE), ZULETZT AUFGERUFEN 24.05.2024.
- EU-KOMMISSION (2007): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG; dt. Übersetzung "Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/43/EEC" (endgültige Fassung, Februar 2007).
- EU-PARLAMENT UND RAT DER EUROPÄISCHEN UNION (2004): Umwelthaftungsrichtlinie zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden.
- GeoDatenArchitektur (GDA) Wasser RLP, <https://gda-wasser.rlp-umwelt.de/GDAWasser/client/gisclient/index.html?&applicationId=86183>, zuletzt zugegriffen 23.07.2024.
- IGR GMBH (2024): Biotoptypenkartierung.
- Landesamt für Geologie und Bergbau RLP, https://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lgb&view_id=19, zuletzt zugegriffen am 22.05.2024.
- Landesamt für Umwelt RLP, Planung vernetzter Biotope, <https://map-final.rlp-umwelt.de/Kartendienste/index.php?service=vbs>, zuletzt aufgerufen 22.05.2024.
- Landesamt für Umwelt RLP, Wasserportal, <https://wasserportal.rlp-umwelt.de/geoexplorer>, zuletzt zugegriffen am 23.07.2024.
- Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung RLP, https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/, zuletzt aufgerufen 22.05.2024.
- Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität RLP, Landschaften in RLP, https://landschaften.naturschutz.rlp.de/landschaftsraeume.php?lr_nr=193.16, zuletzt zugegriffen am 22.05.2024.



UMWELTSCHADENGESETZ/USCHADG (2021): Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden vom 10.05.2007 (BGBl. I S. 666), neugefasst durch Bekanntmachung vom 05.03.2021 I 346.

Überwachungsplan Rheinland-Pfalz zur Umsetzung eines Überwachungsprogramms für Betriebsbereiche nach der Störfall-Verordnung in Rheinland-Pfalz durch die Struktur- und Genehmigungsdirektionen Nord und Süd sowie des Landesamtes für Geologie und Bergbau - Stand 2023, https://mkuem.rlp.de/fileadmin/14/Themen/Umweltschutz/Industrieanlagen/Inspektionsplan_Stoerfall_2023.pdf, zuletzt aufgerufen 24.05.2024.

WASSERHAUSHALTSGESETZ/WHG (2020): Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1408) geändert worden ist.

Zeitschriften

Naturschutz und Landschaftsplanung, Ausgabe 11/2014; <https://www.nul-online.de/Europaeischer-Artenschutz-im-Blindflug,QUIEPTQ1NTE0MzMmTUIEPTExMTE.html>.

Bundesamt für Naturschutz (BfN), BfN - Skripten 247 - 2009 Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen.

Bücher

Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Südbeck, 2005.



6. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Ortsgemeinde Hütschenhausen (Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach) beabsichtigt, im Rahmen der städtebaulichen Entwicklung einen Bebauungsplan zur Errichtung einer PV-Freiflächenanlage (PV-FA) aufzustellen. Der Projektierer PIONEXT möchte dieses Vorhaben umsetzen.

Um die bauplanungsrechtlichen Rahmenbedingungen für das Vorhaben zu schaffen, ist parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans eine Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich. Daher wird die Teiländerung VIII des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach aufgestellt.

Die gesamte Fläche des Geltungsbereiches beträgt rund 17,9 ha.

Die aktuelle Nutzung der Fläche (**Basisszenario**) erfasst den Umweltzustand des Geltungsbereiches, ohne dass eine Planung vorgenommen worden ist. Gegenwärtig wird die Fläche als Ackerfläche für Getreide und als Fettwiese genutzt.

Bei dieser Annahme handelt es sich um die Entwicklung des Umweltzustandes bei einer "Nichtdurchführung" der Planung (**Nullvariante**). Wenn hier die aktuelle intensive Bewirtschaftung weitergeführt wird, ist mit einer anhaltenden Düngung und erosionsfördernden Nutzung zu rechnen. Im Übrigen ist damit zu rechnen, dass die kartierten Vogelarten weiter die Flächen nutzen können und andere Arten die Fläche am Boden durchqueren können.

Die Entwicklung des Umweltzustandes (**Prognose**) bezieht sich darauf, wie sich der Geltungsbereich bei Durchführung der Planung entwickelt. Hierbei werden insbesondere die Schutzgüter (Mensch, Fläche, Boden, Wasser, Pflanzen und Tiere, Luft/Klima, Landschaft und Kultur) im Bereich der Umwelt betrachtet. Die Planung und anschließende Umsetzung verursacht teilweise Auswirkungen auf die Schutzgüter. Durch die im parallel aufzustellenden Bebauungsplan festgesetzten Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen können die Eingriffe in Natur und Landschaft vollständig kompensiert werden.

Auf Ebene der Flächennutzungsplanung sind im Rahmen dieser Planung keine Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und Ausgleich vorgesehen, da der Flächennutzungsplan keine baulichen Tätigkeiten zulässt und daher keine direkten Beeinträchtigungen hierdurch entstehen.

Anderweitige Planungsmöglichkeiten wurden im Vorfeld geprüft. Hier bestehen keine adäquaten - besseren - Flächen im Gemeindegebiet, welche die notwendige Flächengröße aufweisen und zu einem vergleichsweise geringen Eingriff in Natur und Landschaft führen.



Aufgestellt:

**Lindschulte Kaiserslautern
Albert-Schweizer-Straße 84
67655 Kaiserslautern**

Kaiserslautern, im März 2025

M.Sc. Umweltplanung und Recht
F. Pompeo